

320 E a – 1018

## **2. Änderungsbeschluss** **zum Präsidialbeschluss vom 18.12.2024 (320 E a – 1016)**

Es besteht die technische Möglichkeit, dass Neueingänge in Strafsachen elektronisch an das Amtsgericht Bielefeld übermittelt werden können.

Die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Bielefeld wird daher mit Wirkung ab dem 25.03.2025 wie folgt geändert:

1.

Abschnitt I Ziff. 4. (turnusmäßige Zuordnung auf die Straf- und Bußgeldabteilungen) lit. a) und b) wird wie folgt geändert:

a) Sachen gegen Erwachsene

aa) Zuordnung zu den Turnussystemen

Die Zuständigkeit neu eingehender Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene ohne elektronischen Eingang (Bs, Cs, Ds und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (allgemeiner Turnus für Strafsachen), Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene bei elektronischem Eingang (Bs, Cs, Ds und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (elektronischer allgemeiner Turnus für Strafsachen), Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene ohne elektronischen Eingang (OWi) (Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus), Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene bei elektronischem Eingang (OWi) (elektronischer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus), Erzwingungshaftsachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Erwachsene (Erzwingungshaftsachen-Turnus) und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus), folgt jeweils dem Turnusprinzip.

Die Zuständigkeit neu eingehender Schöffensachen ohne elektronischen Eingang (Ls und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Schöffensachen), Schöffensachen bei elektronischem Eingang (Ls und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (elektronischer Turnus für Schöffensachen), Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen ohne elektronischen Eingang, ausgenommen Kfz-Steuer (Cs, Ds, OWi und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Steuersachen) und Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen bei elektronischem Eingang, ausgenommen Kfz-Steuer (Cs, Ds, OWi und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (elektronischer Turnus für Steuersachen), folgt jeweils dem Turnusprinzip. Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, werden ohne elektronischen Eingang über den Turnus für Steuersachen oder bei elektronischem Eingang über den elektronischen Turnus für Steuersachen verteilt, nicht aber Erzwingungshafthsachen gemäß § 334 der Abgabenordnung.

Nicht über den allgemeinen Turnus für Strafsachen, den elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen und über den Einstellungszustimmungsturnus werden verteilt Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) (vgl. Abschnitt V.), Umweltstrafsachen und Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

Nicht über den Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus oder den elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus werden weitere Ordnungswidrigkeitensachen, die nicht Verkehrsordnungswidrigkeiten i.S.v. § 24 StVG betreffen, verteilt.

#### bb) Verwaltung der Turnussysteme

Es werden die zehn Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen. Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt; im Turnus für Schöffensachen, im elektronischen Turnus für Schöffensachen, im Turnus für Steuersachen und im elektronischen Turnus für

Steuersachen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus-System, das drei Turnusdurchgänge umfasst, zugeteilt.

Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum im allgemeinen Turnus für Strafsachen, im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen, im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus, im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus, im Erziehungshafthsachen-Turnus und im Einstellungszustimmungs-Turnus jeweils 10 Sachen.

Der allgemeine Turnus für Strafsachen, der elektronische allgemeine Turnus für Strafsachen, der Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus und der elektronische Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus starten jeweils zu Jahresbeginn mit der numerisch kleinsten Abteilung.

Im Blockturnus-System mit drei Turnusdurchgängen beträgt der Turnus für ein volles Pensum im Turnus für Schöffengerichtersachen, im elektronischen Turnus für Schöffengerichtersachen, im Turnus für Steuersachen und im elektronischen Turnus für Steuersachen im ersten von drei Turnusdurchgängen 4 Sachen und in den zwei folgenden Turnusdurchgängen jeweils 3 Sachen.

Der Turnus für Schöffengerichtersachen, der elektronische Turnus für Schöffengerichtersachen, der Turnus für Steuersachen und der elektronische Turnus für Steuersachen starten jeweils zu Jahresbeginn mit der numerisch kleinsten Abteilung.

## b) Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

### aa) Zuordnung zu den Turnussystemen

Die Zuständigkeit neu eingehender Strafsachen vor dem Jugendrichter ohne elektronischen Eingang (Cs und Ds) (Turnus für Jugendrichtersachen), Strafsachen vor dem Jugendrichter bei elektronischem Eingang (Cs und Ds) (elektronischer Turnus für Jugendrichtersachen), Jugendschöffensachen ohne elektronischen Eingang (Ls) (Turnus für Jugendschöffengerichtersachen), Jugendschöffensachen bei elektronischem Eingang (Ls) (elektronischer Turnus für Jugendschöffengerichtersachen), Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erziehungshafthsachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende ohne elektronischen Eingang (OWi) (Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heran-

wachsenden), Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erzwingungshaftssachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende bei elektronischem Eingang (OWi) (elektronischer Turnus für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden), Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen mit Ausnahme von Freizeitarresten (VRJS, AR und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen) und Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden), folgt jeweils dem Turnusprinzip. In Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, die beim Jugendgericht anhängig gemacht werden, gelten die Regelungen entsprechend. Freizeitarrestsachen werden nicht über den Turnus verteilt.

#### bb) Verwaltung der Turnussysteme

Es werden die acht Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt. Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum jeweils 5 Sachen.

Die Turnuskreise starten zu Jahresbeginn mit der jeweils nummerisch kleinsten Abteilung.

## 2.

In der Posteingangsstelle (Abschnitt I. Ziff. 2. lit. b)) werden an jedem Tag zuerst alle nicht elektronisch eingegangenen Neueingänge und anschließend alle elektronisch eingegangenen Neueingänge neu mit einer laufenden Nummerierung versehen und an die zuständige Geschäftsstelle weitergegeben, sofern folgende Turnuskreise betroffen sind:

a) Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus),

- b) Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene in Steuersachen, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht,
- c) Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden),
- e) Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen mit Ausnahme von Freizeitarresten (VRJS, AR und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen).

### 3.

Die neu angelegten Abteilungen im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen, im elektronischen Turnus für Jugendschöffenrichtersachen, im elektronischen Turnus für Jugendrichtersachen, im elektronischen Turnus für Schöffenrichtersachen und im elektronischen Turnus für Steuersachen werden neben den verbleibenden Pensen jeweils wie folgt übernommen:

#### a)

**Richterin am Amtsgericht Eid** übernimmt

Strafabteilung 811E mit einer Turnuszahl von 10 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

#### b)

**Richterin am Landgericht Erbar** übernimmt

Strafabteilung 822E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

#### c)

**Richter am Amtsgericht Gröger** übernimmt

##### aa)

Strafabteilung 900E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen Turnus für Jugend-

schöffenrichtersachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten von Ri'inAG Stratmann oder Ri'inAG Walter zu erfolgen hat,

bb)

Strafabteilung 910E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen Turnus für Jugendrichtersachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten von Ri'inAG Stratmann oder Ri'inAG Walter zu erfolgen hat.

d)

**Richter am Amtsgericht Grunsky** übernimmt

Strafabteilung 801E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

e)

**Richter am Amtsgericht Haarmann** übernimmt

Strafabteilung 802E mit einer Turnuszahl von 6 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

f)

**Richterin am Amtsgericht Heitker** übernimmt

Strafabteilung 803E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

g)

**Richter am Amtsgericht Herzog** übernimmt

aa)

Strafabteilung 150E mit einer Turnuszahl von 3 in allen drei Turnusdurchgängen im elektronischen Turnus für Schöffenrichtersachen,

bb)

Strafabteilung 160E mit einer Turnuszahl von 3 in allen Turnusdurchgängen im elektronischen Turnus für Steuersachen.

h)

**Richterin am Amtsgericht Kanthak** übernimmt

Strafabteilung 808E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

i)

**Richterin am Amtsgericht Kohls** übernimmt

Strafabteilung 804E mit einer Turnuszahl von 8 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

j)

**Richterin am Amtsgericht Lagoudis** übernimmt

Strafabteilung 823E mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

k)

**Richter am Amtsgericht Mayer** übernimmt

Strafabteilung 807E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

l)

**Richter Meyer** übernimmt

Strafabteilung 816E mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

m)

**Richterin am Amtsgericht Poppenborg** übernimmt

Strafabteilung 809E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

n)

**Richterin am Amtsgericht Rüdiger**

übernimmt

aa)

Strafabteilung 151E mit einer Turnuszahl von 4 im ersten von drei Turnusdurchgängen und von 3 in den zwei folgenden Turnusdurchgängen im elektronischen Turnus für Schöffengerichtersachen,

bb)

Strafabteilung 161E mit einer Turnuszahl von 4 im ersten von drei Turnusdurchgängen und von 3 in den zwei folgenden Turnusdurchgängen im elektronischen Turnus für Steuersachen.

o)

**Richterin am Amtsgericht Salewski** übernimmt

Strafabteilung 810E mit einer Turnuszahl von 10 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

p)

**Richterin am Amtsgericht Stratmann** übernimmt

aa)

Strafabteilung 813E mit einer Turnuszahl von 6 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen,

bb)

Strafabteilung 901E mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach von 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im elektronischen Turnus für Jugendschöffengerichtersachen,

cc)

Strafabteilung 911E mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im elektronischen Turnus für Jugendrichtersachen.

q)

**Richterin am Amtsgericht Walter** übernimmt

aa)

Strafabteilung 902E mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im elektronischen Turnus für Jugendschöffengerichtersachen,

bb)

Strafabteilung 912E mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im elektronischen Turnus für Jugendrichtersachen.

r)

**Richterin am Amtsgericht Wienand** übernimmt

Strafabteilung 812E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen allgemeinen Turnus für Strafsachen.

3.

**Richterin am Amtsgericht Lixfeld**

übernimmt neben ihrem verbleibenden Pensum

a)

Strafabteilung 806 mit einer Turnuszahl von 1 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 856 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

c)

Strafabteilung 881 mit einer Turnuszahl von 10 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

4.

Verfahren in Abteilung 856, die seit dem 03.03.2025 eingegangen und noch laufend sind, werden über den Erzwingungshaftsachen-Turnus neu zugeteilt. Die Verfahren werden dafür mit dem numerisch niedrigsten Aktenzeichen beginnend und sodann numerisch aufsteigend im Anschluss an alle über diesen Turnuskreis zu verteilenden Neueingänge vom 31.03.2025 neu zugeteilt.

Bielefeld, den 21.03.2025

**Gnisa**

**Goll**

**Haarmann**

**Kausen**

**Mayer**

**Dr. Pohl**

**Poßecker**

**Rüdiger**

**Strufe**